



**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

## **Geschäftsordnung**

### **für den Senioren- und Behindertenbeirat**

vom 17.09.2019

#### **Präambel**

Auf Grundlage von § 43 der Sächsischen Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 09.03.2018 sowie auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 11.04.2017 gibt sich der Senioren- und Behindertenbeirat folgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1 - Rechtsstellung und Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat wird beratend tätig und unterstützt den Kreistag und die Landkreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages gewählt.
- (5) Dem Beirat gehören bis zu 16 Mitglieder an, von denen eine Vertreterin/ein Vertreter je Fraktion und bis zu 10 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entsendet werden (§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung).  
Der Beirat setzt sich aus 7 Mitgliedern des Kreistages (ein/e Vertreter/in je Fraktion) und 9 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung von fünf sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird der LIGA der freien Wohlfahrtspflege übertragen. Die übrigen 4 Entsendungen wurden aufgrund von Interessenbekundungen vorgenommen.
- (6) Für den Senioren- und Behindertenbeirat ist der Beigeordnete des Geschäftsbereiches 2 - Gesundheit und Soziales - des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständig.

#### **§ 2 - Vorsitz**

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die sie/ihn im Falle der Verhinderung vertreten.



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

# Geschäftsordnung für den Senioren- und Behindertenbeirat

vom 17.09.2019

### § 3 - Aufgaben

Der Senioren- und Behindertenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahrnehmung, Förderung und Koordination der Belange von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen im Landkreis,
- Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Initiativen,
- Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden,
- Erstellen von Anträgen, Anregungen und Empfehlungen in allen Fragen die Seniorinnen und Senioren sowie die Menschen mit Behinderungen betreffend,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Altenhilfeplanung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- Kontrolle der Umsetzung des kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- jährliche Berichterstattung zur Lage der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen und der Tätigkeit des Beirates im Sozialausschuss
- Angebote zur Beratung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören,
- Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in Kindergärten und Schulen, Schulplanung und Kindergartenplanung,
- Mitwirkung an Maßnahmen des Landkreises zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen,
- Förderung der Schaffung behindertengerechten Wohnraums,
- Beeinflussung der behindertengerechten Gestaltung von öffentlichen Verkehrsräumen, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglichen Flächen und Gebäuden sowie der Freizeitstätten im Zusammenwirken mit den Behindertenbeiräten bzw. den Verwaltungen der Kommunen,
- Einflussnahme auf Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Hinweis zur Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderten- und Senioreneinrichtungen und ambulanten Diensten im Landkreis.

### § 4 - Rechte und Pflichten

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist zu allen, die Seniorinnen und Senioren sowie die Menschen mit Behinderungen betreffenden, Beratungsgegenständen der pol. Gremien und Planungen der Verwaltung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu hören und einzubeziehen. Die entsprechenden Beschlussvorlagen und Unterlagen sind dem Senioren- und Behindertenbeirat zu übersenden.



**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Geschäftsordnung  
für den Senioren- und Behindertenbeirat**

vom 17.09.2019

- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat hat das Recht, Anträge, Vorschläge und Empfehlungen in Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen an den Kreistag und die Verwaltung des Landkreises zu richten.

**§ 5 - Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer**

Der Beirat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen (§ 12 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

**§ 6 - Entsendung**

Der Senioren- und Behindertenbeirat kann Mitglieder in übergeordnete Senioren- und Behindertenvertretungen entsenden.

**§ 7 - Anwendbarkeit der Geschäftsordnung  
für den Kreistag und seine Ausschüsse**

Soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt, gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse entsprechend.

**§ 8 - Schlussbestimmungen**

- (1) Dem Sozialausschuss des Kreistages, als zuständigem Ausschuss, ist diese Geschäftsordnung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Kenntnisnahme des Sozialausschusses in Kraft.

Pirna, den

- Siegel -

M. Geisler



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

## **Geschäftsordnung für den Senioren- und Behindertenbeirat**

vom 17.09.2019

### Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.